
S 17 An 667/94

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Reha-Antrag Übergangsrecht Umdeutung fiktiver Rentenbeginn
Leitsätze	Ein im März 1992 gestellter Reha-Antrag bewirkt, daß die nach seiner Umdeutung in einen Rentenantrag bei einem Versicherungsfall im Dezember 1991 ab 29.05.1992 (Übergangsgeld 01.01. bis 28.05.1992) zu zahlende Erwerbsunfähigkeitsrente nach den Vorschriften des AVG und nicht des SGB VI zu berechnen ist.
Normenkette	SGB VI § 300 Abs 1 SGB VI § 300 Abs 2 SGB VI § 301 SGB VI § 116 Abs 1 S 2 AVG § 18 Buchst d Abs 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 An 667/94
Datum	02.04.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 69/96
Datum	15.07.1998

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 2. April 1996 aufgehoben und die Bescheide der Beklagten vom 30. Juni 1994 und 19. Juli 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. November 1994 sowie der Bescheid vom 15. März 1995 abgeändert und die Beklagte

verurteilt, die Rente des KlÄgers nach den Bestimmungen des AVG festzusetzen.
II. Die Beklagte hat dem KlÄger die notwendigen auergerichtlichen Kosten beider RechtszÄge zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die HÄhe der dem KlÄger ab 29.05.1992 zuerkannten Rente streitig.

Der am 19.12.1928 geborene KlÄger befand sich vom 06.03.1992 bis 23.03.1992 wegen einer Krebserkrankung in stationÄrer Krankenhausbehandlung. DiesbezÄgliche Beschwerden wurden vom KlÄger bereits seit Dezember 1991 angegeben. Im Anschlu an die stationÄre Krankenhausbehandlung wurde Äber das Krankenhaus am 23.03.1992 die GewÄhrung medizinischer Manahmen zur Rehabilitation in Form einer Anschluheilbehandlung beantragt und vom 14.04.1992 bis 26.05.1992 durchgefÄhrt. Im August 1992 bat der KlÄger, den Reha-Antrag als Rentenanspruch umzudeuten, da seit 1991 ErwerbsunfÄhigkeit vorliege. Die Beklagte erklÄrte sich damit einverstanden und legte nach PrÄfung durch den Ärztlichen Dienst den Leistungsfall auf den 20.02.1992 fest. Auf dieser Grundlage bewilligte die Beklagte dem KlÄger mit Bescheid vom 30.06.1994 Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit ab 29.05.1992. Die Rente beginne erst zu diesem Zeitpunkt, weil bis dahin ein Anspruch auf Äbergangsgeld bestehe. Mit weiterem Bescheid vom 19.07.1994 gewÄhrte die Beklagte dem KlÄger antragsgemÄ ab 01.03.1993 Regelaltersrente.

Der KlÄger erhob gegen beide Bescheide Widerspruch mit dem Ziel eines frÄheren Rentenbeginns und der GewÄhrung einer hÄheren Rente. Mit Widerspruchsbescheid vom 11.11.1994 gab die Beklagte den Widerspruch teilweise statt. Sie erkannte den Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit auf der Grundlage eines Versicherungsfalls vom 31.12.1991 ab 01.01.1992 an. Inwieweit im Hinblick auf die durchgefÄhrte Heilmanahme anstelle von Rente ein Anspruch auf Äbergangsgeld bestehe, werde gesondert geprÄft. Den Widerspruch wies die Beklagte im Äbrigen als unbegrÄndet zurÄck.

Dagegen erhob der KlÄger Klage beim Sozialgericht MÄnchen und fÄhrte zur BegrÄndung im wesentlichen aus, der Leistungsfall sei spÄtestens im November 1991 eingetreten, weshalb die Rente bereits ab 01.12.1991 zu gewÄhren und nach altem Recht zu berechnen sei.

Die Beklagte Äbermittelte den neuen Rentenbescheid vom 15.03.1995, in dem sie feststellte, da die Anspruchsvoraussetzungen seit 31.12.1991 erfÄllt seien. Die Rente beginne am 29.05.1992, weil bis dahin ein Anspruch auf Äbergangsgeld bestehe. Es ergab sich eine Rentenleistung in HÄhe von DM 810,29 monatlich. Auf Anfrage teilte die Beklagte mit, da eine nach den bis zum 31.12.1991 geltenden Rechtsvorschriften berechnete ErwerbsunfÄhigkeitsrente DM 1.260,70 betragen wÄrde. Auf Antrag des KlÄgers nach [Ä 109 SGG](#) holte das Sozialgericht ein Gutachten des Chefarztes der Chirurgischen Abteilung des StÄdt. Krankenhauses

München-Bogenhausen, Prof.Dr. vom 03.01.1996 ein. Dieser fasste zusammenfassend aus, er halte es für vllig ausgeschlossen, dass die im Februar 1992 diagnostizierte Erkrankung bereits im November 1991 derart gravierende Beschwerden verursacht habe, dass eine wesentliche Leistungsminderung zu verzeichnen gewesen sei.

Mit Urteil vom 02.04.1996 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Bescheide der Beklagten seien nicht zu beanstanden, da ein früherer Versicherungsfall nicht nachgewiesen sei.

Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers, zu deren Begründung er u.a. im wesentlichen darauf abstellt, dass der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit spätestens im Dezember 1991 eingetreten sei. Da er den Renten- bzw. Reha-Antrag noch innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit gestellt habe, sei nach der Rechtsprechung des BSG noch altes Recht anzuwenden, auch wenn zunächst ab 01.01.1992 Anspruch auf Übergangsgeld anstelle von Rente bestanden haben sollte.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 02.04.1996 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung der Bescheide vom 30.06.1994 und 19.07.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.11.1994 sowie des Bescheides vom 15.03. 1995 zu verurteilen, die gewährte Rente nach altem Recht zu berechnen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie fasst im wesentlichen aus, dem Kläger stehe aufgrund der Entscheidung im Widerspruchsbescheid ab 01.01.1992 Übergangsgeld statt Rente zu. Der Rentenbeginn liege nach der Reha-Maßnahme, also am 29.05.1992. Für die Rechtsanwendung komme es allein auf diesen Rentenbeginn an. Auch sei die Antragstellung nicht bereits im Jahr 1991 erfolgt, weshalb die BSG-Rechtsprechung zu [§ 301 SGB VI](#) nicht einschlägig sei.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf den Inhalt der beigezogenen Reha- und Rentenakte der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die vom Kläger form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist gemäß den [§§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig und auch begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Berechnung der seit 29.05.1992 gewährten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit noch nach den Bestimmungen des bis 31.12.1991 geltenden Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) mit der Folge, dass auch der

ab 01.03.1993 bewilligten Regelaltersrente die bisherigen pers nlichen Entgeltpunkte f r die Rente wegen Erwerbsunf higkeit zugrunde zu legen sind ([  88 Abs.1 Satz 2](#) Sozialgesetzbuch VI   SGB VI -).

Die Beklagte hat mit dem insoweit vom Kl ger nicht mehr angefochtenen und damit gem    [  77 SGG](#) bindenden Widerspruchsbescheid vom 11.11.1994 und dem ebenfalls bindenden Bescheid vom 15.03.1995 festgestellt und anerkannt, da  der Kl ger auf der Grundlage eines Versicherungsfalles vom 31.12.1991 ab 01.01. 1992 Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunf higkeit hat, wobei im Hinblick auf die vom 14.04.1992 bis 25.05.1992 durchgef hrte Heilma nahme anstelle von Rente Anspruch auf  bergangsgeld besteht.

Bei dieser Sachlage ist die am 29.05.1992 beginnende Rente des Kl gers noch nach den Bestimmungen des AVG zu berechnen, da die Leistungen zur Rehabilitation (hier  bergangsgeld) noch im Jahre 1991 begonnen haben.

Das Bundessozialgericht hat in seinen Entscheidungen vom 23.06.1994 in SozR 3-2600 Nr.3 zu   300 und 22.02.1995   [4 RA 88/94](#)   festgestellt, da  die H he eines Anspruches auf Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, der aufgrund eines vor Januar 1992 eingetretenen Versicherungsfalles entstanden und vor dem 01.04.1992 geltend gemacht worden ist, nach den Vorschriften des AVG festgesetzt werden mu . Diese Grunds tze sind auch auf den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunf higkeit  bertragbar, wenn der Versicherungsfall   wie hier   am 31. Dezember 1991 eingetreten und der Rentenanspruch noch im M rz 1992 gestellt worden ist (siehe [  300 Abs.2 SGB VI](#)). Allerdings kann der Kl ger hier Rente wegen Erwerbsunf higkeit erst ab 29.05.1992 beanspruchen, da ihm zuvor eine Reha-Ma nahme mit  bergangsgeldanspruch bewilligt worden war. Der Kl ger hatte somit weder am 31.12.1991 noch am 01.01.1992 Anspruch auf Gew hrung von Rente wegen Erwerbsunf higkeit, sondern gem    [  18 d Abs.4 Satz 2 AVG](#) bzw. [  25 Abs.2 SGB VI](#) Anspruch auf  bergangsgeld wenigstens in H he der Rente. Dieser Anspruch hat gem    [  18 d Abs.2 Satz 1 AVG](#) bzw. [  116 Abs.1 Satz 2 SGB VI](#) einen Anspruch auf Rente ausgeschlossen, weshalb der Kl ger den Anspruch auf eine nach den Bestimmungen des AVG berechnete Rente wegen Erwerbsunf higkeit nicht direkt auf [  300 Abs.2 SGB VI](#) st tzen kann (vgl. im einzelnen BSG vom 29.08.1996   [4 RA 116/94](#) in SozR 3-2600 Nr.1 zu   301).

Ebenso wie in der zuletzt zitierten Entscheidung des BSG kann der Kl ger jedoch den Anspruch auf Berechnung der Rente nach altem Recht auf entsprechende Anwendung des [  301 Abs.1 SGB VI](#) st tzen.

Nach dieser Bestimmung sind f r Leistungen zur Rehabilitation bis zum Ende der Leistungen die Vorschriften weiter anzuwenden, die im Zeitpunkt der Antragstellung oder, wenn den Leistungen ein Antrag nicht vorausging, der Inanspruchnahme galten.

Diese Vorschrift ist nach der Entscheidung des BSG vom 29.08. 1996 (a.a.O.) erg nzend dahin auszulegen, da  auf eine vor Inkrafttreten des SGB VI

beantragte bzw. begonnene Reha-Leistung und auf die im Anschluß an die fehlgeschlagene Reha-Maßnahme gewährte Rente ¼bergangsrechtlich noch das AVG Anwendung findet. Das BSG hat seine Entscheidung, der sich der Senat anschließt, im wesentlichen damit begründet, daß der Versicherte im Hinblick auf das Gesamtpaket der Regelungen ¼ber Reha-Leistungen bei Antragstellung bzw. Leistungsbeginn darauf vertrauen können muß, er werde wirtschaftlich auch bei mäßiger Rehabilitation dem Empfänger einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit entsprechender Versicherungsbiographie und entsprechender Antragstellung gleichgestellt. Unter Inanspruchnahme im Sinne des [Â§ 300 Abs.1 SGB VI](#) ist dabei der tatsächliche Beginn der Reha-Leistung zu verstehen (vgl. Niesel in KassKomm, Rdn.3 zu [Â§ 301 SGB VI](#)).

In konsequenter Fortsetzung der zuletzt zitierten Rechtsprechung wie auch der Entscheidung vom 23.06.1994 in SozR 3-2600 Nr.3 zu Â§ 300 bedeutet dies vorliegend, daß der Kläger Anspruch auf Berechnung seiner Rente nach dem AVG hat. Zwar hat der Kläger den Renten-/Reha-Antrag nicht bereits 1991 gestellt, doch noch vor Ablauf des Monats März 1992 mit der Folge, daß der Anspruch auf ¼bergangsgeld anstelle von Rente ab 01.01.1992 (Versicherungsfall 31.12.1991) besteht (Â§ 18 d Abs.4 iVm Abs.1 Satz 2 AVG). Da Â§ 18 d Abs.1 Satz 2 AVG ausdrücklich bestimmt, daß das ¼bergangsgeld mit dem Zeitpunkt beginnt, von dem an die Rente zu zahlen gewesen wäre, sind die vom BSG in der zuletzt genannten Entscheidung aufgestellten Grundsätze uneingeschränkt anwendbar. Da der Kläger den Reha(Renten)-Antrag noch innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit am 31.12. 1991 gestellt hat, war der Anspruch auf Rente und damit auch auf ¼bergangsgeld gemäß Â§ 67 Abs.1 Satz 1, Abs.2 AVG vom Ablauf des Monats Dezember 1991 an entstanden (siehe auch BSG in SozR 3-2600 Nr.6 zu Â§ 300). Dabei war die Rente (ebenso das ¼bergangsgeld) gemäß Â§ 74 Satz 1 AVG monatlich im voraus zu zahlen, d.h. spätestens am 31.12.1991, als die Vorschriften des SGB VI noch nicht in Kraft getreten waren.

Da es sich auch beim ¼bergangsgeld um eine Leistung zur Rehabilitation handelt (siehe Â§ 14 b Abs.1 Nr.1 AVG), wurden somit Leistungen zur Rehabilitation noch vor Antragstellung und vor Inkrafttreten neuen Rechts in Anspruch genommen mit der Folge, daß sowohl auf die Reha-Leistungen als auch auf die sich anschließende Rente noch die Vorschriften des AVG anzuwenden sind ([Â§ 301 SGB VI](#) analog).

Damit wird dem Grundgedanken der wirtschaftlichen Gleichstellung des Empfängers einer Reha-Leistung mit dem Empfänger einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Rechnung getragen. Wenn der Kläger nach der Rechtsprechung des BSG bei Rentenanspruchstellung vor April 1992 und Versicherungs-/Leistungsfall am 31.12.1991 Anspruch auf Berechnung der Rente nach altem Recht hat, muß dies auch dann gelten, wenn er statt Rente zunächst ¼bergangsgeld bezieht.

Die Entscheidung des Sozialgerichts konnte somit keinen Bestand haben; vielmehr ist die Beklagte zu verpflichten, die Erwerbsunfähigkeitsrente des Klägers nach

den Bestimmungen des AVG zu berechnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitsache l sst der Senat gem ss [Â§ 160 Abs.2 SGG](#) die Revision zu.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt ver ndert am: 22.12.2024